

Aktuelle Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf. Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Wendisch Baggendorf“.

(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WENDISCH BAGGENDORF.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bassin, Borgstedt, Leyerhof und Wendisch Baggendorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Wendisch Baggendorf auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
- b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
- c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Hauptausschuss/ Aufgabenverteilung

(1) Der Hauptausschuss übernimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter an.

(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs 4 KV M-V:

- a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.500 € bis 2.500 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 500 € bis 1.000 €/Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
- b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.500 € bis 12.500 € je Vorgang, sofern die Deckung gewährleistet ist,
- c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
- d) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €,
- e) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €.
- f) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen im Rahmen von 5.000 € bis 25.000 € netto.
- g) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis höchstens 1.000 €.
- h) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.500 €/Jahr.

(5) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 4 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

(1) Es wird gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V folgender beratender Ausschuss gebildet:

- Ausschuss für Gemeinde Entwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt (Bauausschuss)

Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner

Aufgabengebiet: Flächennutzungs- u. Bauleitplanung, Wirtschaftsentwicklung, Bau, Verkehr, Hoch- Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

(2) Die Sitzungen des Bauausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige hinzuziehen.

(3) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die beratenden Ausschüsse bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern. Die Ausschüsse können weitere Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 7 Aufgabenverteilung / Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 Punkt a) bis g) dieser Hauptsatzung.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

- a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- d) die Zustimmung nach § 36 a BauGB (zur Vereinbarkeit von Vorhaben mit städtebaulichen Vorstellungen),

- e) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden*),
- f) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden*).

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.

(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.

(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unverzüglich unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig. Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend des Höchstsatzes (entspricht derzeit 1.200 €) der jeweils aktuellen Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung M-V).

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 3:

- a) für die 1. Stellvertretung 20 % (entspricht derzeit 240 €) und
- b) für die 2. Stellvertretung 10 % (entspricht derzeit 120 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach § 10 Abs. 1 monatlich.

Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

(3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung (entspricht derzeit 40 €) gewährt. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters entfällt für ihn die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 4.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, das sind 60 €.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

- a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Gemeinde Wendisch Baggendorf werden im Internet unter der Adresse www.amt-franzburg-richtenberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB werden zusätzlich im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg veröffentlicht. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsbereich verteilt. Das Mitteilungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Garthofstraße 18, 18461 Franzburg erhältlich.

Die Satzungen der Gemeinde sind auf der Internetseite unter der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar. Satzungen können außerdem kostenpflichtig beim Amt Franzburg-Richtenberg, Garthofstraße 18, 18461 Franzburg, angefordert werden.

Textfassungen aller Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden vorgehalten.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Garthofstraße 18, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg. Zusätzlich werden die Termine an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wendisch Baggendorf ausgehängt.

(4) Soweit öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der vorgesehenen Form nicht möglich sind, erfolgen sie durch:

- a) Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg
- b) Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde

Der Tag des Aushangs sowie das Datum des Entfernens werden bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt, jedoch auf den Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(5) Der Aufstellort der Bekanntmachungstafel befindet sich:

- An der Begegnungsstätte, Leyerhof 44

(6) Die Bekanntmachung gilt als bewirkt:

Mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet nach Absatz 1 veröffentlicht wurde; dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Im amtlichen Bekanntmachungsblatt, sofern Absatz 4 eintritt, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, sofern Absatz 4 eintritt, mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist.

(7) Der aktuelle Bericht über Spendengeber, Zuwendungen und Verwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird auf der Gemeindeseite der Gemeinde Wendisch Baggendorf im Internetauftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf vom 20.01.2025

- Bekanntmachung am 14.02.2025 im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ausgabe 02/2025
- Inkrafttreten am 15.02.2025

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wendisch Baggendorf vom 05.02.2026

- Bekanntmachung am 10.07.2026 im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ausgabe 07/2027
- Inkrafttreten am 11.07.2026

